

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über die Reform der Strukturfonds

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Aufgaben und
Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer
Interventionen untereinander sowie mit denen der Euro-
päischen Investitionsbank (EIB) und der anderen Finanzin-
strumente

KOM(87) 376 endg./2; Ratsdok. 8251/87

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A
AS
Fz
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesamtvorschlag der Kommission zur Reform der Strukturfonds weiter konkretisierten Bestrebungen der Kommission, ihre Strukturfonds zu bündeln und auf die im Gemeinschaftsmaßstab vorrangigen Problembereiche zu konzentrieren. Er bezieht

...

sich dabei im einzelnen auf die Grundsätze, die der Bundesrat mit Beschluß vom 10. Juli 1987 in Beurteilung der Mitteilung der Kommission "Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden - eine neue Perspektive für Europa" aufgestellt hat - Drucksache 76/87 (Beschluß), vor allem Ziffern 9 - 15 -.

- EG Fz 2. Der Bundesrat wendet sich nachdrücklich gegen die von der Kommission vorgeschlagene Verdoppelung der Finanzmittel der Strukturfonds von jetzt 7 Milliarden ECU auf 14 Milliarden ECU in der Zeit von 1987 bis 1992 und bekräftigt dabei insbesondere seine in dem genannten Beschluß (Ziffer 14) geäußerten Vorbehalte. Es sind keine überzeugenden Gründe ersichtlich, die eine solche neuerliche erhebliche Ausweitung der Subventionspolitik der Europäischen Gemeinschaften rechtfertigen könnten.
- EG Fz 3. Der Bundesrat hält die von der Kommission vorgeschlagene Verdoppelung der Finanzmittel auch angesichts der anhaltenden Haushaltsprobleme der Europäischen Gemeinschaften für nicht vertretbar.
- EG A AS Wi 4. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission bei ihrem Vorschlag zur Reform der Strukturfonds [eine sehr zentralistische Durchführung anstrebt und damit] weder [EG,A,Wi] dem Grundsatz des dezentralen Aufbaus Europas ausreichend Rechnung trägt noch das Subsidiaritätsprinzip hinreichend beachtet. Beide Gesichtspunkte bedingen, die Tätigkeit der Kommission bei der Erstellung, Durchführung und Überwachung eines Förderprogramms auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. [Nach Auffassung des Bundesrates kann dem Gesichtspunkt der effizienten [EG,A,Wi] Verwendung von Strukturfondsmitteln auch dadurch Rechnung getragen werden, daß von einer auf Kommissions-ebene vorzunehmenden und verwaltungsaufwendigen Einzelobjektgenehmigung Abstand genommen wird.] Darüber hinaus

hält es der Bundesrat - wie in Ziffer 12 des obengenannten Beschlusses dargestellt - für erforderlich, den Umfang der Mitwirkung der Kommission und die Regeldichte der Förderprogramme nach der Förderintensität durch die Gemeinschaft abzustufen. Dabei muß die Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von regionalen Fördermaßnahmen in größtmöglichem Umfang gewahrt werden.

EG
A
AS
Wi

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß

- die Struktur und die Regeln für die Verfahrensweisen sowie die Koordinierungsmechanismen, nach denen gemäß Artikel 130 d des EWG-Vertrages die Effizienz der Fonds erhöht werden und in Zukunft über die Vergabe der Strukturfondsmittel entschieden werden soll, in die Verordnung aufgenommen werden,
- die Festlegung der zu fördernden Regionen dem Rat vorbehalten bleibt und
- die Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten der Mitgliedstaaten auf die Gestaltung und Durchführung der EG-Strukturpolitik in den bestehenden Ausschüssen der jeweiligen Fonds anstelle von Beratenden Ausschüssen sichergestellt werden.

EG
AS

6. Die räumliche Konzentration der Mittel auf die unter das Ziel Nr. 1 fallenden besonders benachteiligten Gebiete, in denen das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, führt dazu, daß besonders benachteiligte Gebiete innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Förderung nicht in Anspruch nehmen können.

...

- EG
AS

[EG]
7. Der Bundesrat bekräftigt seine bereits im Jahre 1983 geäußerte Ansicht - Drucksache 208/83 (Beschluß) -, wonach die Auswahl der förderfähigen bzw. besonders zu fördernden Gebiete [Für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds] gleichwertig die allgemeine Wirtschaftskraft und die aktuelle Wirtschafts- und Beschäftigungssituation berücksichtigen muß.
- EG
AS
8. Bei den bislang maßgebenden Förderkriterien (Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner bzw. Gesamtarbeitslosigkeit) ist dies nicht gewährleistet. Dazu ist erforderlich, daß Indikatoren mit Aussagen über die allgemeine Wirtschaftskraft (Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner, Gesamtarbeitslosigkeit) kombiniert werden mit Indikatoren, die Veränderungen der wirtschaftlichen Situation widerspiegeln (Veränderung der Gesamtarbeitslosigkeit bzw. der Langfristarbeitslosigkeit, Veränderung des Bruttoinlandsproduktes pro Kopf oder Erwerbstätigen).
- EG
A
AS
Wi

[EG,A]
9. Der Bundesrat hält eine klar definierte Zuordnung der einzelnen Aktionsfelder zu den jeweiligen Strukturfonds für wichtig; damit bleiben die grundsätzlich erwünschte Eigenständigkeit der einzelnen Strukturfonds [und die bisherigen fondsspezifischen Kriterien] unbeschadet der Möglichkeit verbesserter Koordinierung untereinander erhalten.
- EG
Wi
10. Der Bundesrat weist beispielsweise auf die in Artikel 130 c EWG-Vertrag festgelegten Aufgaben des EFRE hin.
- EG
A
Wi
11. Der Bundesrat weist erneut darauf hin, daß den Ländern von der Kommission ein größtmöglicher Spielraum für eine eigenständige, effektive und flexible Wirtschaftsförderung zu belassen und Maßnahmen der Beihilfeaufsicht auf im europäischen Maßstab relevante Wettbewerbsverzerrungen zu konzentrieren sind.

- EG
Wi 12. Im Rahmen der Beihilfenkontrolle der EG-Kommission darf die Förderbedürftigkeit von Regionen auch weiterhin nicht ausschließlich nach dem jeweiligen Abstand der Arbeitslosenquote und des Pro-Kopf-Einkommens zum EG-Durchschnitt bemessen werden. Dies wäre nach Auffassung des Bundesrates mit dem gesamtstaatlich geltenden Verfassungsauftrag, durch den Abbau regionalwirtschaftlicher Disparitäten zum Entstehen gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beizutragen, nicht vereinbar. Die regionale Strukturpolitik des Bundes und der Länder leistet einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum und liegt damit auch im Interesse der Europäischen Gemeinschaft.
- EG
Wi 13. Der Bundesrat stellt fest, daß die zwischen EG-Kommission und Bundesregierung erarbeiteten Eckwerte zur Reduzierung der deutschen Fördergebiete und zur Absenkung der Förderhöchstsätze, die, soweit sie die Gemeinschaftsaufgabe betreffen, vom Planungsausschuß mehrheitlich gebilligt worden sind, zu einer bedenklichen Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten der Länder in der Regionalförderung führen.
- EG
Wi 14. Er hält es für erforderlich, daß die EG-Kommission für Beihilfen von geringerer Bedeutung den Mitgliedstaaten deutlich erweiterte eigenverantwortliche Einsatzmöglichkeiten eröffnet.
- EG
Wi 15. Dazu müßte vor allem die "de-minimis-Regelung" zu einer materiellen Bagatellregelung fortentwickelt werden, in deren Rahmen die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vermutet wird und das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung durch die EG-Kommission entfällt. Gleichzeitig müßten die bisher geltenden Schwellenwerte zur Definition von Beihilfen von geringerer Bedeutung auf praxisgerechtere Werte angehoben

werden. Vor allem für die Umschreibung der Unternehmensgröße sollte die Jahresumsatzgrenze und die geltende Beschäftigtenzahl auf akzeptable Werte deutlich angehoben werden. Der Grenzwert für die Förderintensität könnte - wie bisher - bei 7,5 % angesetzt werden.

EG 16. Mit den jetzt von der Kommission für den Europäischen
AS Sozialfonds vorgeschlagenen Aufgaben und Instrumenten wird die bisherige Tätigkeit des Sozialfonds erheblich ausgeweitet. Darüber hinaus hat der für den Sozialfonds vorgesehene Programmansatz zur Folge, daß die Kommission nicht nur ein Mitwirkungsrecht, sondern sogar ein Initiativrecht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den Mitgliedstaaten erhält. Dieser Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Bundesländer ist nicht akzeptabel.

EG 17. Der in Artikel 2 des Kommissionsvorschlags vorgesehene
AS Einsatz des Europäischen Sozialfonds für alle fünf Ziele ist der angestrebten Konzentration der Fondsmittel nicht dienlich. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich für eine Streichung des Europäischen Sozialfonds als Instrument zur Verwirklichung von Ziel Nr. 5 einzusetzen.

EG 18. In diesem Zusammenhang sollte auch die Frage geklärt
AS werden, in welcher Weise die bisher festgelegten Ziele des Europäischen Sozialfonds von der geplanten Rahmenverordnung und der darin vorgesehenen Aufgabenverteilung beeinflußt werden. Die 1988 anstehende Reform des Europäischen Sozialfonds darf nicht durch die jetzige Rahmenverordnung vorweggenommen werden.

...

Den Empfehlungen unter Ziffern 17 und 18 widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Gegen den Inhalt der Empfehlungen muß eingewandt werden, daß der Einsatz des Europäischen Sozialfonds für das Ziel Nr. 5 (Entwicklung ländlicher Gebiete) nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte, solange nicht Klarheit besteht, inwieweit die im Europäischen Sozialfonds gegebenen Möglichkeiten durch den EAGFL abgedeckt werden können.

EG
AS
Wi

19. Der Bundesrat erwartet vor der von der Bundesregierung in Aussicht genommenen substantiellen Aufstockung der Mittelausstattung für die EG-Strukturfonds, daß in diesen für die Position der Länder essentiellen Fragen ein qualitativer Fortschritt erreicht wird.

EG
AS
Wi

20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren mit der EG zwei Vertreter der Länder zu beteiligen.